

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 35 K-AWO

K-AWO - Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2024

§ 35

Klärschlamm- und Kompostverordnung

- (1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Aufbringung von Klärschlamm sowie von Bioabfall- und Grünabfallkompost auf landwirtschaftlich genutzte Böden zu erlassen.
- (2) Die Verordnung nach Abs 1 hat insbesondere zu enthalten:
- a) die zeitlichen Abstände der Untersuchungen gemäß§ 29 Abs 1, wobei Abstufungen nach Größe und Art der Anlage zulässig sind,
- b) die Anzahl und Art der Untersuchungsparameter und Untersuchungsmethoden abgestuft nach Größe und Art der Anlage,
- c) die zeitlichen Abstände der Bodenuntersuchungen gemäß§ 29 Abs 2, wobei Abstufungen nach der Art des Bodens, der Art der Nutzung sowie nach der Bodenbeschaffenheit zulässig sind,
- d) die Grenzwerte für organische und anorganische Inhaltsstoffe im Boden, Klärschlamm und im Bioabfall- und Grünabfallkompost,
- e) Grenzwerte für den Gehalt an Krankheitserregern im behandelten Klärschlamm oder Bioabfall- und Grünabfallkompost,
- f) die erlaubten Aufbringungszeiten im Hinblick auf besondere Bodennutzungen,
- g) unabhängig von der Bodenneigung die jährlich höchstzulässige Aufbringungsmenge an Klärschlamm oder Bioabfall- und Grünabfallkompost je Hektar landwirtschaftliches Grünland und Acker,
- h) das höchstzulässige Gewicht der Aufbringungsfahrzeuge.
- (3) Die Behörde darf im Einzelfall abweichend von den in Abs 2 lit a und c festgelegten Zeiträumen kürzere Untersuchungszeiträume vorschreiben, sofern dies im Hinblick auf die Bodenart oder die Belastung des Klärschlamms oder Bioabfall- und Grünabfallkomposts mit Schadstoffen notwendig erscheint.

In Kraft seit 24.04.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$